

Gefangenengelder

Man unterscheidet 3 Geldarten:

1. Überbrückungsgeld:

Es soll als Startkapital für die Zeit nach der Haft dienen. Über das Überbrückungsgeld hat der Insasse kein Verfügungsrecht.

Für die Bildung des Überbrückungsgeldes werden jeweils $\frac{4}{7}$ des Monatslohnes so lange abgeführt, bis (derzeit) 1633,50 Euro erreicht sind.

2. Hausgeld:

Das Hausgeld wird von den Insassen für Ihren Einkauf an Nahrungs- und Genussmitteln, sowie für den Einkauf von Mitteln der Körperpflege und sonstigen in der Anstalt erlaubten Gegenständen verwendet.

$\frac{3}{7}$ des Monatslohnes werden dem Insassen auf das Hausgeld gut geschrieben.

3. Eigengeld:

Man unterscheidet zwischen freiem und nicht freiem Eigengeld. Über nicht freies Eigengeld hat der Insasse kein Verfügungsrecht. Mit freiem Eigengeld kann der Insasse in der Anstalt erlaubte Gegenstände beim sog. Gefangeneneinkauf erwerben, jedoch keine Nahrungs- und Genussmittel, sowie Körperpflegemittel.

Das Eigengeld setzt sich zusammen aus:

- Geld, das der Gefangene einbringt
- Geld, das von Dritten einbezahlt/überwiesen wird
- $\frac{4}{7}$ des Lohns, sobald das Überbrückungsgeld voll ist.

Anmerkung:

Grundsätzlich ist jeder (Jugend-)Strafgefängene zur Arbeit verpflichtet und erhält bei seiner Beschäftigung ein monatliches Entgelt.

Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe (diese erhalten Schüler) erhält (z.B. bei einer Betriebsschließung), wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist. Das Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt. Bei der Berechnung des Taschengeldes werden Haus- und freies Eigengeld berücksichtigt. Der Leiter der Arbeitsverwaltung entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge.